Satzung GRÜNE Hamburg

Antragsteller*innen:

Satzungstext

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Landesverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg und als Kurzbezeichnung den Namen GRÜNE. Er ist ein Gebietsverband der politischen Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Sitz und Arbeitsgebiet ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann jede*r werden, die/der sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Kreisverband, der für den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort der beitretenden Person zuständig ist. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags können Bewerber*innen bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Zurückweisung durch den Kreisvorstand ist der/die Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband in Textform zu erklären.

(6) Zahlt ein Mitglied länger als 6 Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der 2. Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der 2. Mahnung hingewiesen werden. Ist eine Mahnung nicht zustellbar, weil die Adresse unbekannt ist, so gilt ein Mitglied als ausgetreten, wenn länger als sechs Monate kein Beitrag gezahlt wurde.

(7) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg automatisch Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg in Textform erklärt werden.

(8) Jedem Mitglied obliegt es, der Partei seine aktuellen Kontaktdaten mitzuteilen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an Wahlen sowie Abstimmungen teilzunehmen

- sich mit anderen Mitgliedern zu beraten

- an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen

- grundsätzlich an den Sitzungen der satzungsgemäßen Organe teilzunehmen

- grundsätzlich in den Sitzungen der satzungsgemäßen Organe Anträge einzubringen

- sich mit anderen Mitgliedern in Landesarbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen eigenständig zu organisieren.

Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

(2) Die Mitglieder haben in der Partei das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Jedes Mitglied hat den Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4 Finanzordnung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg geben sich eine Beitrags- und Finanzordnung: Hierüber beschließt die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Gliederung

(1) Der Landesverband setzt sich zusammen aus den Kreisverbänden. Die Kreisverbände regeln ihre Gliederung autonom. Das Gebiet der Kreisverbände ist jeweils deckungsgleich mit den Grenzen der Hamburger Bezirke.

(2) Die Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Ihre Satzung darf den programmatischen Grundsätzen und Zielen des Landesverbandes nicht widersprechen.

§ 6 Organe

(1) Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landesmitgliederversammlung als oberstes Organ (Landesparteitag)

2. der Landesausschuss als oberstes Organ zwischen den Landesmitgliederversammlungen

3. der Landesvorstand

4. der Landesfinanzrat. § 6 (3) findet hier keine Anwendung.

(2) Alle Organe und Arbeitskreise/Landesarbeitsgemeinschaften tagen in der Regel öffentlich.

(3) Sitze in den Organen der Partei sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen

(Mindestparität). Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Landesmitgliederversammlung über das weitere Verfahren.

§ 7 Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Landesvorstand beruft die Landesmitgliederversammlung – in der Regel 6 Wochen vorher – durch Ladung in Textform an alle stimmberechtigten Mitglieder ein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladungen. In der Einladung werden die Antragsfristen bekannt gegeben. Bei einer verkürzten Einladungsfrist und vorgezogenen Neuwahlen kann der Landesvorstand die Fristen nach § 7 (7) angemessen anpassen.

(3) Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. Bei vorheriger Erklärung eines Mitglieds in Textform muss eine Einladung in Papierform zugestellt werden. Maßgeblich für eine ordnungsgemäße Versendung beider Arten der Einladung ist die letzte dem Landesverband bekannte oder mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

(4) Die Landesmitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die Beschlussfassung

- zu dem Bericht der Rechnungsprüfer*innen

- über die Entlastung des Landesvorstandes

- über die Landessatzung

- über die Finanzordnung

- über die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlungen

- über die Wahlordnung

- über die Urabstimmungsordnung

- über die Schiedsgerichtsordnung

- über das Programm

- über die Anerkennung von Landesarbeitsgemeinschaften

- über den Haushalt des Landesverbandes;

2. die Wahl und Abwahl des Landesvorstands, der Hamburger Mitglieder im Länderrat der GRÜNEN, der Delegierten für den Extended Congress der Europäischen Grünen Partei (EGP), der Hamburger Delegierten im Bundesfinanzrat und von Rechnungsprüfer*innen, die Wahl des Landesschiedsgerichts sowie die Wahl der Delegierten zum Bundesfrauenrat;

3. die Beschlussfassung über die mit der Einladung verschickten sowie über die aus der Versammlung als dringlich eingebrachten Anträge;

4. die Beschlussfassung über Teilnahme an öffentlichen Wahlen auf Landesebene und die Aufstellung einer Kandidat*innenliste hierfür;

5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.

(5) Eine Landesmitgliederversammlung ist einzuberufen

- auf Beschluss des Landesausschusses

- auf Beschluss des Landesvorstands

- auf Antrag mindestens zweier Kreismitgliederversammlungen

- auf Antrag von 5 % der Mitglieder des Landesverbandes.

(6) Anträge an die Landesmitgliederversammlung können gestellt werden

- von jedem Mitglied, wenn der Antrag von mindestens neun weiteren Mitgliedern unterstützt wird,

- von jedem Organ des Landesverbands,

- von jedem Organ der zum Landesverband gehörenden Kreisverbände,

- von jeder Landesarbeitsgemeinschaft von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg und

- von jedem Organ der Grünen Jugend Hamburg.

(7) Eigenständige Anträge müssen bis drei Wochen vor der LMV bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Sie werden den Teilnehmer*innen der Landesmitgliederversammlung durch E-Mail-Versendung und Veröffentlichung auf der Website bekannt gemacht. Der Entwurf des Programms zur Bürgerschaftswahl muss sechs Wochen vor der LMV verschickt werden. Der Entwurf zum Haushalt des Landesverbandes sowie Satzungsänderungsanträge müssen bereits mit der Tagesordnung veröffentlicht werden. Anträge, die später als drei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden, gelten als Dringlichkeitsanträge. Eine Dringlichkeit kann gegeben sein, wenn der Antragsgrund erst nach der Antragsfrist eingetreten ist. Die Dringlichkeit muss zu Beginn der Versammlung begründet und die Behandlung des Antrags durch die Versammlung entschieden werden. Änderungsanträge müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung eingereicht werden, bei Dringlichkeitsanträgen bis zum durch die Versammlung beschlossenen Antragsschluss. Für Änderungsanträge zum Bürgerschaftswahlprogramm gilt eine Frist von 14 Tagen. Alle Antragsfristen enden um 10 Uhr. Fällt eine Antragsfrist rechnerisch auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet diese bereits am letzten davor liegenden Arbeitstag (Montag bis Freitag). Die Antragskommission soll ihre Vorschläge vor der LMV veröffentlichen.

(8) Der Landesvorstand veröffentlicht spätestens 4 Wochen vorher einen Entwurf für die Tagesordnung. Die Landesmitgliederversammlung beschließt über ihre Tagesordnung.

(9) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der Landesmitgliederversammlung die Antragskommission. Sie setzt sich zusammen aus den Landesvorsitzenden sowie drei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die durch die Landesmitgliederversammlung gewählt werden. Eine*r der Landesvorsitzenden kann sich durch eine weiteres Mitglied des Landesvorstandes vertreten lassen. Die Amtszeit der durch die

Landesmitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Während der Dauer der Amtszeit ausgeschiedene Mitglieder können auch auf einem Landesausschuss nachgewählt werden, wenn keine Stellvertreter*innen mehr zur Verfügung stehen. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsstellerinnen und Antragsstellern vor. Sie kann der Landesmitgliederversammlung Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Landesmitgliederversammlung.

§ 8 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern der Partei. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus zwei Landesvorsitzenden, dem*der Landesschatzmeister*in und vier weiteren Mitgliedern. Die Landesmitgliederversammlung wählt ein Mitglied des Landesvorstandes zur frauenpolitischen Sprecherinund ein Mitglied des Landesvorstandes zum*zur vielfaltspolitischen Sprecher*in. Der Landesvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit Ablauf der Wahlperiode oder Abwahl.
Eine Landesmitgliederversammlung, die spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit einzuberufen ist, kann die Amtszeit einmalig um bis zu sechs Monate verlängern. Die Wahl muss jedoch im gleichen Kalenderjahr stattfinden, in der das reguläre Ende der Amtszeit liegt.

(2) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband steht. Regelungen zur finanziellen Absicherung des Landesvorstandes bleiben hiervon unberührt.

(3) Für die Besetzung der beiden Ämter der Vorsitzenden gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 analog.

(4) Die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstands ist jederzeit durch die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

(6) Welche Mitglieder politisch oder rechtlich notwendige Aufgaben und Funktionen - außer des/der Landesschatzmeister*in - übernehmen, entscheidet der Vorstand selbst, sofern nicht die Landesmitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

(7) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Entschädigungsordnung, die auch die Bezahlung bzw. Aufwandsentschädigung der Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes regelt. Die Entschädigungsordnung bedarf der Zustimmung des Landesfinanzrates.

(8) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und der*dem Landesschatzmeister*in. Der geschäftsführende Landesvorstand

- vertritt die Landespartei gemäß § 26 BGB mit jeweils zwei Personen gemeinsam nach außen,

- koordiniert die politische Arbeit des Landesvorstandes,

- ist weisungsberechtigt gegenüber der Landesgeschäftsstelle,

- übt die Funktion des Arbeitgebers für die Beschäftigten des Landesverbandes aus

§ 9 Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss ist oberstes beschlussfassendes Organ zwischen den Mitgliederversammlungen. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Der Landesausschuss besteht ausschließlich aus Mitgliedern der Partei.

(3) Der Landesausschuss hat 35 Mitglieder:

- die sieben Mitglieder des Landesvorstands

- zwei Mitglieder der Bürgerschaftsfraktion

- zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hamburg

- je zwei Delegierte der Kreisverbände als Grundmandate

- zehn weiteren Delegierten der Kreisverbände, die nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung entsprechend der Mitgliederzahlen auf die Kreisverbände verteilt werden. Maßgeblich sind die im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten Mitgliederzahlen.
Dabei erhält jeder Kreisverband so viele Mandate, wie sich nach Teilung der Summe seiner Mitgliederzahl durch die Zuteilungszahl ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunterliegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet. Die Zuteilungszahl wird zunächst berechnet, indem die Zahl Mitglieder des Landesverbandes durch zehn geteilt wird. Falls hiernach mehr als zehn Mandate auf die Kreisverbände entfallen, ist die Zuteilungszahl so heraufzusetzen, dass bei der Berechnung genau zehn Mandate auf die Kreisverbände entfallen. Entfallen weniger als zehn Mandate auf die Kreisverbände, ist die Zuteilungszahl in entsprechender Weise herunterzusetzen.
Ergeben sich für mehrere Kreisverbände Zahlenbruchteile von genau 0,5 und würde durch Aufrundung dieser Bruchteile die Zahl von zehn Mandaten überschritten, so entscheidet das von der*dem Landesschatzmeister*in zu ziehende Los, welche Zahlenbruchteile aufzurunden sind.

(4) Die Delegierten der Kreisverbände werden von den Kreismitgliederversammlungen für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet jeweils im Halbjahr vor der neuen Amtszeit statt, erstmalig zum 01.01.2017.

(5) Die Antragsfrist für eigenständige Anträge endet 7 Tage vor dem Landesausschuss. Die Antragsfrist für Änderungsanträge zu eigenständigen Anträgen endet drei Tage vor dem Landesausschuss. Der Landesausschuss kann die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließen, welche sich auf Ereignisse beziehen, die nach der ordentlichen Antragsfrist eintreten.

(6) Für Anträge an den Landesausschuss gilt § 7Absatz 6 entsprechend. Abweichend davon sind auf dem Landesausschuss auch fünf Delegierte gemeinsam antragsberechtigt.

(7) § 7 Absatz 9 gilt für den Landesausschuss entsprechend.

§ 10 Landesfinanzrat

(1) Den Landesfinanzrat bilden die 7 Kreisschatzmeister*innen, der/die Landesschatzmeister*in, die Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND Hamburg oder ein sonstiges Landesvorstandsmitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg und die Delegierten des Landesverbandes Hamburg im Bundesfinanzrat als stimmberechtigte Mitglieder sowie die Rechnungsprüfer*innen des Landesverbandes als beratende Mitglieder.

(2) Die Schatzmeister*innen können sich durch Beschluss ihres Vorstands im Landesfinanzrat durch ein anderes Vorstandsmitglied stimmberechtigt vertreten lassen. Das sachverständige Mitglied kann sich durch das von LMV gewählte stellvertretende sachverständige Mitglied stimmberechtigt vertreten lassen.

(3) Der Landesfinanzrat berät den Landesvorstand und die Kreisvorstände in finanziellen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Koordination der Finanzverwaltung und -politik der Landes- und Kreisebene.
Er berät über

- die Verteilung der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg, zufließenden staatlichen Parteienfinanzierung

- innerparteiliche Finanztransfers zur Unterstützung bedürftiger Parteigliederungen

- den vom Landesvorstand beantragten Haushaltsplan

- die Beratung des Haushaltes der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

Die Mitglieder des Landesfinanzrates erhalten Einsicht in die abgeführten Mandatsträger*innenbeiträge.

(4) Der Landesfinanzrat kann zu allen finanzrelevanten Entscheidungen gegenüber dem Landesvorstand, dem Landesausschuss und der Landesmitgliederversammlung Stellung nehmen und dort Anträge stellen.

(5) Der Landesfinanzrat sorgt für Information und Schulung der Kreisschatzmeister*innen und anderer interessierter Mitglieder der Partei in allen die Finanzen betreffenden Fragen.

(6) Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung der Landesschatzmeister*in oder auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern, in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Der/die Landesschatzmeister*in beruft den Landesfinanzrat – in der Regel zwei Wochen vorher – durch Landung und Versendung der Tagesordnung in Textform an die stimmberechtigten Mitglieder ein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung.

(7) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 10a Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen)

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaften sind fachpolitische Beratungs- und Vernetzungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Sie entwickeln inhaltliche Positionen, Konzepte und Strategien und bringen dafür

Interessierte aus Basis, Kreis- und Landesebene sowie externe Fachleute zusammen.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen die Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaften gem. § 17 der Bundessatzung.

(4) Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen aus ihrer Mitte Sprecher*innen, die die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber dem Landesvorstand vertreten.

(5) Das Nähere regelt das LAG-Statut, das von dem Landesausschuss oder der Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 11 GRÜNE JUGEND Hamburg

(1) Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND Hamburg in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Die GRÜNE JUGEND Hamburg hat entsprechend den Gebietsverbänden der Partei (§ 5) Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze und Ziele der Landespartei an, Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.

(3) Die GRÜNE JUGEND Hamburg hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND Hamburg in Organen der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg sein.

§ 12 Landesschiedsgericht

(1) Das Landesschiedsgericht wird ausschließlich auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes Hamburg sowie alle Organe des Landesverbandes und die Organe der Kreisverbände des Landesverbandes. Aufgabe des Landesschiedsgerichts ist es:

1. über die Auslegung dieser Satzung des Landesverbandes bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten von Parteimitgliedern, Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen und den Organen der Vereinigungen oder anderen Beteiligten zu entscheiden, die aus dieser Satzung Rechte für sich herleiten,

2. bei Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Programm und Satzung der Kreisverbände mit den programmatischen Grundsätzen und Zielen der Landespartei zu entscheiden,

3. sonstige Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, zwischen Parteiorganen, oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,

4. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane, Organe der Vereinigungen oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.

(2) 1. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen. Antragsteller*in und Antragsgegner*in in einem Schlichtungsverfahren haben das Recht, je einen/eine Beisitzer*in zusätzlich zu benennen.

2. Die Mitglieder nach § 12 (2) Ziffer 1 Satz 1 werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Vorsitzende*r und Beisitzer*in üben ihr Amt, soweit nichts anderes bestimmt ist, gleichberechtigt aus; sie wirken insbesondere bei Entscheidungen mit gleichem Stimmrecht mit.

4. Die /Der Vorsitzende nimmt die Anträge auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens entgegen und beruft die Schlichtungskommission ein.

5. Ihr/ihm obliegt die laufende Geschäftsführung sowie die Verfahrensleitung.

(3) 1. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

2. Sie können nicht abgewählt werden.

(4) Sind Mitglieder der Schiedsgerichts an der Mitwirkung an einem Schlichtungsverfahren verhindert, so werden sie wie folgt vertreten:

1. Der/Die Vorsitzende wird durch die/den Beisitzer*in vertreten, die/der von der Landesmitgliederversammlung zur/zum Vertreter*in der/des Vorsitzenden gewählt worden ist und im Falle von dessen Verhinderung durch die/den andere/n Beisitzer*in.

2. Die Landesmitgliederversammlung wählt darüber hinaus in festgelegter Rangfolge drei weitere Vertreter*innen für das Landesschiedsgericht

3. Sie vertreten in dieser Rangfolge den/die jeweils verhinderten Beisitzer*in bzw. den/die Beisitzer*in, die/der die/den Vorsitzende*n vertritt.

(5) Mitglieder des Landesvorstandes, Abgeordnete des Europaparlaments, des Deutschen Bundestags und der Hamburgischen Bürgerschaft oder Inhaber*innen eines Regierungsamtes sowie Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu den obengenannten Funktionsträger*innen oder zur Fraktion stehen, können nicht Mitglied des Landesschiedsgerichts sein.

(6) 1. Das Landesschiedsgericht entscheidet über alle Angelegenheiten nach § 12 Abs. 1 in erster Instanz.

2. Das Landesschiedsgericht kann zudem auf Anfrage von Beschäftigten des Landesverbandes, der Kreisverbänden des Landesverbandes oder von Bezirksfraktionen die Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen solchen Beschäftigten und Parteiorganen bzw. Fraktionen übernehmen oder für die Schlichtung solcher Streitigkeiten geeignete Mediator*innen auswählen und mit der Durchführung beauftragen. Durch diese Mediation und des Tätigkeiten des Schiedsgerichtes bleiben sämtliche arbeitsrechtlichen Schritte unberührt.

3. Sind für Angelegenheiten der Kreisverbände Kreisschlichtungskommissionen vorhanden, so entscheidet das Landesschiedsgericht als Berufungsinstanz.

(7) Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts kann das Bundesschiedsgericht angerufen werden.

(8) Die Schiedsordnung des Bundesverbandes gilt entsprechend.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

(1) 1. Gegen ein Parteiorgan und eine Vereinigung kann das Landesschiedsgericht auf Antrag Ordnungsmaßnahmen verfügen, wenn deren Beschlüsse, Handlungen oder deren Untätigbleiben gegen die Satzung verstößt.

2. Ordnungsmaßnahmen gegen ein Parteiorgan und eine Vereinigung sind:

- die Feststellung der Nichtigkeit von Amtshandlungen und Beschlüssen,

- die Anordnung, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen,

- die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern.

3. Wird der Vorstand seines Amtes enthoben oder durch die Amtsenthebung einzelner Vorstandsmitglieder handlungsunfähig, so beauftragt das Schiedsgericht ein oder mehrere Personen mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl bzw. Nachwahl des Vorstandes.

4. Der kommissarische Vorstand darf nur unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(2) 1. Gegen ein Mitglied kann das Landesschiedsgericht auf Antrag Ordnungsmaßnahmen verfügen, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der Partei verstößt.

2. Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied sind:

- die Verwarnung; sie kann mit Auflagen verbunden werden,

- die Enthebung von einem Parteiamt

- die Anordnung des Ruhens der Ämterfähigkeit für eine Dauer bis zu zwei Jahren

- der Ausschluss aus der Partei. Wenn dagegen ein höheres Entscheidungsgremium angerufen wird, ruht die Mitgliedschaft in der Zwischenzeit.

(3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichts ausschließen. Der Landesvorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim Landesschiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom Landesschiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

(4) Das Mitglied, gegen das eine Verwarnung ausgesprochen wurde, hat die sich aus einer Verwarnung ergebenden Auflagen zu beachten.

(5) Das Landesschiedsgericht kann vor Erschöpfung des Beschwerdeweges die vorläufige Vollziehung eines Schiedsspruchs bestimmen.

(6) 1. Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.

2. Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

3. Das Schiedsgericht kann jedoch vor Erschöpfung des Beschwerdeweges die sofortige Vollziehung eines Schiedsspruches bestimmen, wenn dies erforderlich ist, um drohende Nachteile für die Partei abzuwenden.

4. Auf Antrag des Betroffenen kann das Bundesschiedsgericht die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Organe

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Eine ordnungsgemäße Einberufung setzt einen Vorschlag für Anfang und Ende der uneingeschränkten Beschlussfähigkeit der Versammlung im Entwurf der Tagesordnung voraus. Für diesen Zeitraum, über den mit Verabschiedung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung beschlossen wird, ist jede Versammlung beschlussfähig. Sie kann nur durch Mehrheitsbeschluss auf Grund eines Geschäftsordnungsantrages zum Abbruch gebracht werden. Nach Ende dieses Zeitraums kann die Versammlung fortgesetzt werden. Die Beschlussfähigkeit erlischt dann auf Antrag eines Mitglieds, sobald mehr als die Hälfte der laut Anwesenheitsliste insgesamt noch anwesenden oder anwesend gewesenen Mitglieder die Versammlung verlassen hat.

(2) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Kreisverbände vertreten sind und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Die Beschlüsse der Organe werden protokolliert. Bei der Landesmitgliederversammlung sowie beim Landesausschuss ist das Protokoll von dem/der Tagungsleiter*in und zwei weiteren stimmberechtigten oder von der Versammlung hierzu beauftragten TeilnehmerInnen zu unterzeichnen.

§ 15 Wahlverfahren

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstands, des Landesausschusses und der Wahlbewerber*innen sind geheim. Bei anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt.

(2) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Die Stimmenzahl ist identisch mit der Anzahl der zu wählenden Plätze.

(3) Die Vorsitzenden sowie der*die Schatzmeister*in werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist die einfache Mehrheit ausreichend.

(4) Zur Durchführung von Wahlen gibt sich die Partei eine Landeswahlordnung.

§ 16 Frauenvotum und Frauenversammlung

(1) Frauen sind Personen, die sich als Frau definieren. Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Landesmitgliederversammlung auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum beim Landesausschuss sowie allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau. Die Mehrheit der Frauen hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Landesmitgliederversammlung erneut eingebracht werden bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Landesausschuss überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Antrag nur einmal wahrgenommen werden. Die Kreisverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzung aufzunehmen.

(2) Auf Antrag einer Frau können die anwesenden stimmberechtigten Frauen beschließen, ob sie eine Versammlung unter Frauen (Frauenversammlung) abhalten wollen. Bei der Beratung über den Antrag haben nur Frauen Rederecht. Die anwesenden Frauen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit von Menschen aller anderen Geschlechter und teilen nach Ende der Frauenversammlung das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Frauenversammlung kann auch beschließen, dass dem Gremium kein Ergebnis berichtet werden soll. Die Frauenversammlung gilt als Teil des jeweiligen Gremiums.

§ 17 Satzung und Programm

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Landesmitgliederversammlung laut Anwesenheitsliste erforderlich. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein und nur bei unverkürzter Ladungsfrist beschlossen werden.

(2) Das Landesprogramm ist Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens der GRÜNEN. Es ist verbindliche Handlungsgrundlage für die Partei. Über das Programm ist mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Landesmitgliederversammlung laut Anwesenheitsliste zu beschließen.

§ 18 Urabstimmung

(1) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg, insbesondere der Satzung und des Landesprogramms, kann durch eine Urabstimmung entschieden werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes.

(2) Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag:

1. von 10 Prozent der Mitglieder,

2. von drei Kreisverbänden,

3. des Landesausschusses,

4. der Landesmitgliederversammlung.

Die Antragsteller*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.

(3) Die Landesgeschäftsführung ist verantwortlich für die Durchführung der Urabstimmung. Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung, über die die Landesmitgliederversammlung beschließt.

(4) Die Kosten der Urabstimmung trägt der Landesverband.

§ 19 Auflösung

(1) Über die Auflösung der Partei entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vermögen des Landesverbandes.

§ 20 Übergangsregelung

Die Partei gibt sich eine Landesfinanzordnung.

§ 21 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung ist mit dem Tag ihrer Beschlussfassung (13.6.1992) in Kraft getreten. Die Änderungen treten mit Ablauf des Tages ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Änderungen in den §§ 7 (9), 8 (1), 8 (3), 8 (5), 8 (8) und 9 (3) treten erst mit Eintritt in den Tagesordnungspunkt „Wahl des Landesvorstandes“ auf der nächsten Landesmitgliederversammlung in Kraft.

(2) Für den Fall, dass die/der zuständige Wahlleiter*in bei der Vorprüfung der Landessatzung Bestimmungen derselben beanstandet, kann der Landesvorstand eine entsprechende Korrektur der Satzung vornehmen.

Diese Satzung wurde geändert durch die LMV am 07.04.2002 (§ 2, Absatz 7; § 9, Absatz 3; § 10, Absätze 1 und 2; § 11; § 12, Absätze 1 und 6; § 13, Absatz 1); am 05.05.2007 (§ 6, Absatz 1; § 7, Absätze 2, 3 und 6; § 8a, Absatz 1; § 12, Absatz 1; § 15, Absatz 2; §16, Absatz 3); am 21.02.2009 (§ 7 Absatz 4 Satz 2, am 21.04.2012 (§1), am 05.07.2014 (§ 1, Absatz 1,2 und 3; § 2 Absatz 1, 2, 3,4 ,5 , 7 und 8; § 3 Absatz 1; § 4; § 5 Absatz 1 und 2; § 6 Absatz 1, 2 und 3; § 7 Absatz 3, 4, 5 und 6; § 8 Absatz 1, 2, 7 und 8; § 8a; § 9 Absatz 1, 2 und 3; § 10 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5; § 11 Absatz 1 und 3; § 12 Absatz 1, 2, 5 und 6; § 13 Absatz 1, 2, 3 und 5; § 14 Absatz 1, 2, 4 und 6; § 15 Absatz 4; § 17 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5; §19, § 20 Absatz 1 und 3), am 20.02.2016 (§ 9, Absatz 2, 3 und 4), am 26.11.2016 (§2 Absatz 2, 5 und 7; §4; §7 Absatz 2,3,4, 6 und 7; §8 Absatz 3 und 8; § 10 Absatz 2, 3, 4 und 5; §11 Absatz 1; §12 Absatz 1; §14 Absatz 6; §15 Absatz4; §17 Absatz 2; §20 Absatz 1 und 2); am 24.06.2017 (§ 7 Abs. 2, 6-9; § 9 Abs. 5; § 14 Abs. 1 sowie Überarbeitung anhand der Regeln zur geschlechtergerechten Sprachen); am 9.12.2017 (§10a); am 27.10.2018 (§7, Abs. 9;

§16 sowie redaktionell in der Paragraphennummerierung §17ff) sowie am 27.04.2019 (§ 7 Abs. 4; § 10 Abs. 1; § 16) und zuletzt am 29.09.2019 (§ 9 Abs. 5, 6 und 7). Änderungen am 25.06.2022 in den Paragraphen §7 (6) und §12. Änderungen am 25.02.2023 in den Paragraphen §7 (2,4,7,9), §8 (1,3,5,8), § 9 (3), § 15 (3), und § 21 (1)